erwähnte die Zeugin dass der Beschuldigte sie am Hals gepackt und in die Wohnung geschleppt habe. In der Wohnung sei sie entkleidet und mehrfach gewürgt worden ( ). Weiter schilderte die Anzeigende den Oralverkehr, zu dem der Beschuldigte sie gezwungen hatte ( ). Auch von "Sexfotos" und zum Dialog über den nicht gefundenen Lichtschalter hat die Geschädigte der Zeugin berichtet (d.A.). Schließlich hat die Zeugin auch noch den Dialog zwischen ihr und dem Beschuldigten nach der Tat auf der Bettkante geschildert ( ).

III. Einlassung des Beschuldigten

Der Beschuldigte hat die Tat bestritten. Er behauptet, der Geschlechtsverkehr mit der Geschädigten sei einvernehmlich erfolgt (Bl.).

[redacted]